

Ordnungswidrigkeiten

Miteinander reden

Christian Lachmann, Hamburg

Das Gefahrgutrecht ist komplex. Fehlinterpretationen sind daher nicht auszuschließen – bei Anwendern und bei Kontrolleuren. Ein Plädoyer für den Meinungs-austausch zwischen allen Beteiligten.

Es geschieht fast jeden Tag: Behörden stellen bei Kontrollen einen Verstoß gegen das Gefahrgutrecht fest und müssen dann entscheiden, ob der Verstoß nach Art und Schwere so gravierend ist, dass als Rechtsfolge entweder

- eine gebührenfreie Verwarnung oder
- eine kostenpflichtige Verwarnung (zwischen fünf und 35 Euro) oder
- ein Bußgeldbescheid (Geldbuße über 35 Euro)

ausgesprochen werden muss.

Stellung nehmen: Da die Vorschriften für Gefahrgut-Transporte recht komplex sind, ist die Beurteilung von Fehlern und vermeintlichen Fehlern nicht ganz einfach und so kann man es den Überwachenden nicht verübeln, wenn sie regelmäßig einfach auf den Bußgeldkatalog der RSE (Richtlinie Straße/Eisenbahn) zurückgreifen und von vornherein auch bei rein formalen Fehlern das Bußgeldverfahren eröffnen.

Dabei haben die Betroffenen im Rahmen eines Anhörungsverfahrens die Gelegenheit, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Wird dabei direkt eine Person angeschrieben, so muss diese – auch wenn sie die zugrundeliegende Ordnungswidrigkeit nicht begangen hat – in jedem Fall ihre persönlichen Daten im Anhörungsbogen eintragen und diesen der Ordnungsbehörde zurücksenden. Pflicht sind tatsächlich nur die Angaben zur Person, Angaben „zur Sache“ sind nicht zwingend erforderlich. Andererseits erhält der Angeschriebene hier die Möglichkeit, sich gegen den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen.

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Behörden „anonyme“ Anhörungsbögen mit der Bitte an Unternehmen versenden, die Verantwortlichen zu einem Sachverhalt bekannt zu geben.

Spätestens jetzt sollte man zwei Fachleute zu Rate ziehen: einen, der sich als Jurist mit den rechtlichen Formalien auskennt, und einen Gefahrgutexperten. Wird dieses Anhörungsverfahren nämlich nicht beantwortet, ergeht der Bußgeldbescheid an den gefahrgutrechtlich in jedem Fall Verantwortlichen, und das ist nach Paragraph 9 Absatz 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter der Unternehmer und Betriebsinhaber. Gleichgestellt sind diesen Positionen Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzende.

Keine Erlaubnis: Keinen Sinn haben behördliche Anschreiben an Gefahrgutbeauftragte mit der Bitte, den Verantwortlichen im Unternehmen zu benennen. Dieses Äußerungsrecht haben Gefahrgutbeauftragte ausdrücklich nicht, es sei denn, der Unternehmer hat sie dazu ermächtigt. So ein Anhörungsverfahren kann nur ins Leere laufen.

Immer wieder kommt es leider auch zu Bußgeldverfahren im Zusammenhang mit längerfristigen Übergangsvorschriften – zum Beispiel die Fahrzeugausrüstung betreffend. Konkret geht es hierbei um die Ausrüstung von Lkw mit Feuerlöschern. Bei kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporten in Lkw mit über 7,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse fordern die Gefahrgutvorschriften für Straßentransporte Feuerlöschern mit mindestens zwölf Kilogramm Pulvergewicht, wovon mindestens ein Feuerlöscher sechs Kilogramm Pulver enthalten muss.

Eine Übergangsvorschrift führt aber den Rechtsstand von 2001 noch bis Ende diesen Jahres fort, wonach ein Zwei-Kilo- und ein Sechs-Kilo-Löschern für solche Fahrzeuge ausreichend sind (vergleiche 1.6.5.6 des

ADR und das ADR von 2001 unter 8.1.4). Trotzdem sind für diese Art der Fahrzeugausrüstung bereits Bußgelder bezahlt worden – wohl vor allem deshalb, weil kaum einer diese alte Textstelle mit der Konkretisierung aufbewahrt hat.

Vorschrift oder Interpretation: Einige Ordnungsbehörden scheinen die Auffassung zu vertreten, dass auch interpretierendes Verwaltungsrecht wie die RSE mit Bußgeldern zu belegen ist. Das betrifft beispielsweise oft die konkretisierende Ausführung des „geeigneten Atemschutzes“, der speziell bei der Beförderung giftiger Gase in den Schriftlichen Weisungen aufgeführt sein muss – siehe Beispiel auf Seite 10. Das ADR als Rechtsgrundlage fordert diese konkrete Ausführung aber nicht, sondern hebt lediglich auf einen Atemschutz als Fluchhilfe für den Fahrer ab.

Überwiegend richtig: Es gibt noch viele weitere Beispiele für Fehlinterpretationen, die in der Folge zu Anhörungsverfahren und Bußgeldern geführt haben. Und es sind natürlich genau diese Beispiele, die bekannt werden und die dann bei Fachleuten Kopfschütteln auslösen. Doch Fakt ist auch: Die meisten Bußgelder dürften zu recht vergeben werden. Oft hilft es auch, mit den Ermittelnden parallel zum Anhörungsverfahren in Kontakt zu treten und einen Meinungs-austausch herbeizuführen – mit dem Ziel des Miteinander, nicht des Gegeneinander. Der Umgang mit den komplexen Regelwerken zum Gefahrgut erfordert viel Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Und: Trotz konkreter Vorschriften kann auf mitdenkende Anwender nicht verzichtet werden.

